

Satzung
der Stadt Herdorf über die Erhebung von Vergnügungssteuer
vom 11. März 1988

i.d.F. der 1. Änderungssatzung vom 25. Mai 1993

i.d.F. der Euroanpassungssatzung vom 08. Okt. 2001

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419, BS 2020-1), des Artikels 1 Abs. 2 des Landesgesetzes über die Ermächtigung der Gemeinden zur Erhebung von Vergnügungssteuer und Hundesteuer vom 27. März 1987 (GVBl. S. 75), BS 611 - 12, und des § 3 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes vom 5. Mai 1986 (GVBl. S. 103), BS 610 - 10, die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Inhaltsübersicht

- § 1 Steuergegenstand, Entstehung der Steuer
- § 2 Steuerschuldner
- § 3 Steuerform, Steuersätze
- § 4 Entstehung und Fälligkeit der Pauschsteuer
- § 5 Sicherheitsleistung
- § 6 Inkrafttreten

§ 1 Steuergegenstand, Entstehung der Steuer

- (1) Die Stadt erhebt Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits-, Schau- und Scherzgeräten sowie Einrichtungen zur Wiedergabe von Musikdarbietungen an Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, mit Ausnahme von Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen.
- (2) Die Steuer entsteht am 1. Januar jeden Jahres, bei einer Aufstellung während des Jahres am 1. des Monats der Aufstellung.

§ 2 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Halter der Geräte. Der Inhaber der benutzten Räume oder Grundstücke haftet neben dem Halter als Gesamtschuldner.

§ 3 Steuerform, Steuersätze

- (1) Die Steuer wird als Pauschsteuer erhoben.
- (2) Für das Halten von Geräten und Einrichtungen nach § 1 beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat

a)	in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen je Gerät oder Einrichtung	
	aa) mit Gewinnmöglichkeit	122,71 €
	bb) ohne Gewinnmöglichkeit	40,90 €
b)	in Gast- und Schankwirtschaften und sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten je Gerät oder Einrichtung	
	aa) mit Gewinnmöglichkeit	30,68 €
	bb) ohne Gewinnmöglichkeit	12,78 €

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Pauschsteuer

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit der Inbetriebnahme des in § 3 bezeichneten Gerätes.
- (2) Die Steuer wird zu den im Abgabenbescheid festgesetzten Terminen fällig.
- (3) Der Halter hat innerhalb von einer Woche nach der Aufstellung von Geräten im Sinne von § 1 eine Steuererklärung abzugeben, in der Art, Anzahl und Aufstellungsort angegeben sind. Die Erklärung gilt für die gesamte Betriebszeit und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Geräts. Die Außerbetriebnahme des angemeldeten Geräts oder des Austauschgeräts ist unverzüglich zu melden. Andernfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Erklärung. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines der im § 1 genannten Apparate und Geräte im Austausch ein

gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

§ 5 Sicherheitsleistung

Die Stadt kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28. Dezember 1983 außer Kraft.

Herdorf, den 11. März 1988
Stadtverwaltung Herdorf
gez. Otten
Bürgermeister

i.d.F. der 1. Änderungssatzung vom 25. Mai 1993
i.d.F. der Euroanpassungssatzung vom 08. Okt. 2001